

Satzung der Stiftung des Rotary-Club Wesel-Dinslaken

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung des Rotary-Club Wesel-Dinslaken
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Wesel.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, der Bildung, der Jugendhilfe sowie der Kultur.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung eines jährlichen Förderpreises für junge Menschen, deren herausragende Leistungen eine Vorbildfunktion für die Jugend erfüllen. Der Förderpreis soll der Anerkennung und Förderung besonderer Leistungen auf den Gebieten der Kultur, Forschung, Wissenschaft, des Sports oder im sozialen Bereich dienen. Er kann z.B. an junge Leute verliehen werden, die mit Erfolg an allgemein anerkannten Wettbewerben wie „Jugend musiziert“ oder Jugend forscht“ teilgenommen haben. Unter Erfolg wird eine Platzierung unter den Ersten in einem solchen Wettbewerb verstanden. Desgleichen kann herausragendes Engagement im sozialen Bereich ausgezeichnet werden wie z.B. Einsatz in der Jugend- oder Ausländerbetreuung.
3. Der Förderpreis besteht aus einem Geldpreis, der möglichst jährlich verliehen werden soll. Mit dem Förderpreis wird eine Verleihungsurkunde überreicht. Alle Mitglieder des Rotary-Club Wesel-Dinslaken sind aufgerufen, preiswürdige Leistungen zu beobachten, zu fördern und bekanntzugeben.
4. Für die Vergabe des Förderpreises gelten folgende Richtlinien:
 - Verleihungsvorschläge der Mitglieder des Rotary-Club Wesel-Dinslaken sind jährlich bis zum 30. Juni beim Präsidenten einzureichen.
 - Der Vorstand des Rotary-Club Wesel-Dinslaken überprüft die Vorschläge und leitet den Mitgliedern mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung seinen Vorschlag oder seine Vorschläge zu. Die Vorschläge sind vertraulich zu behandeln.
 - Nach einer ausführlichen Aussprache in einer Mitgliederversammlung des Rotary-Club Wesel-Dinslaken wird die Annahme des Vorschlages des Vorstandes oder die Entscheidung zwischen mehreren Vorschlägen des Vorstandes jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.
 - Nach der Beschlussfassung und deren Bestätigung durch den Vorstand der Stiftung hat der Präsident des Rotary-Club Wesel-Dinslaken den/die Preisträger zu informieren und einen Termin für die Preisverleihung zu verabreden.
 - Der Förderpreis ist jeweils in würdiger Form in einer öffentlichen Veranstaltung zu verleihen.
5. Für die Vergabe der Förderpreise gelten folgende inhaltliche Grundsätze:
 - Der Förderpreis soll möglichst jährlich an junge Menschen bis zu fünfunddreißig Jahren vergeben werden, die im Einzugsgebiet Wesel-Dinslaken leben oder tätig sind.
 - Der Förderpreis ist mit einem Geldbetrag von mindestens 3.000,00 DM dotiert. Ein Aufteilen des Förderpreises auf mehrere Preisträger wird ausdrücklich vorbehalten. Eine Erhöhung des Förderbetrages ist aus Erträgen des Stiftungskapitals sowie aus der Stiftung zugegangenen Spenden möglich.

- Jedes Mitglied des Rotary-Club Wesel-Dinslaken ist aufgerufen, Vorschläge an den Vorstand des Rotary-Club Wesel-Dinslaken heranzutragen. Grundsätzlich sollen die Vorschläge schriftlich gemacht werden und die Persönlichkeit und Leistung des vorgeschlagenen Kandidaten zum Ausdruck bringen.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklage dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - der Beirat
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.